

Erlaß des MWK vom 11. Dezember 1981

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität zum Studienjahr 1982/83
und Fortsetzung von Zulassungszahlen zum WS 82/83

Auszug:

Für die Bemessung der Lehrverpflichtung bitte ich, die in der Anlage 2 a (d. Red.) beigefügten Werte zugrunde zu legen. Diese Werte entsprechen den derzeitigen Überlegungen der KMK und den zur Zeit von mir beabsichtigten Regelungen einer Verordnung gem. § 64 NHG. Im übrigen verweise ich auf die beigefügten Erlaßkopien. Die mit Erlaß vom 7.12.1978 - 1024 - 2010/170/80 - getroffenen Regelungen sind damit bei den Kapazitätsberechnungen nicht mehr heranzuziehen.

Anlage 2 a

1. Personal an wissenschaftlichen Hochschulen

1.1 Professoren

1.1.1 Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und für Lehrpersonen, die gem. § 58 Abs. 5 NHG mit der Verwaltung einer Professorenstelle oder mit der Vertretung eines Professors beauftragt sind, 8 Lehrveranstaltungsstunden.

1.1.2 Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (§ 59 Abs. 4 NHG) beschäftigt werden,

1. soweit sie nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG eingestellt werden, 6 Lehrveranstaltungsstunden,
2. soweit sie nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG eingestellt werden, um vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrzunehmen, 6 Lehrveranstaltungsstunden, sonst 8 Lehrveranstaltungsstunden.

1.2 Hochschulassistenten

Die Regellehrverpflichtung beträgt für Hochschulassistenten

1. bis zur Feststellung des Vorliegens zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 NHG, 3 Lehrveranstaltungsstunden,
2. nach Feststellung des Vorliegens zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach § 56 Abs. 1 Nr. 4 NHG, 4 Lehrveranstaltungsstunden.

1.3 Wissenschaftliche Mitarbeiter

1.3.1 Zur Durchführung von Lehrveranstaltungen können wissenschaftliche Mitarbeiter nur herangezogen werden, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist (§ 65 Abs. 1 Satz 4 NHG). Die individuelle Lehrverpflichtung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungsgründe und des Lehrbedarfs im Einzelfall zu bestimmen.

1.3.2 Der Umfang der Lehrverpflichtung kann

1. für Beamte in den Laufbahnen der Akademischen Räte und für wissenschaftliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden,
2. für Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden,
3. für wissenschaftliche Mitarbeiter, die zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation in einem befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden und
4. für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die zudem in § 66 NHG genannten Personenkreis gehören, bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden betragen.

1.3.3 Auf die individuelle Lehrverpflichtung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer Person mit ärztlichen Aufgaben (§ 66 NHG) sind Lehrveranstaltungen, die aufgrund eines Lehrauftrages unter Entlastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden, anzuzurechnen.

1.4 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

1.4.1 Die Regellehrverpflichtung beträgt für beamtete Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des höheren Dienstes sowie für entsprechende Angestellte mit Ausnahme der Lektoren 16 Lehrveranstaltungsstunden.

Soweit im Einzelfall neben der Lehrtätigkeit in erheblichem Umfang andere Dienstaufgaben übertragen werden, kann der Umfang der Lehrverpflichtung bis auf 12 Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden.

1.4.2 Die Regellehrverpflichtung beträgt für Lektoren 12 Lehrveranstaltungsstunden.

1.4.3 Ziff. 1.3.3 gilt entsprechend.

1.4.4 Die Regellehrverpflichtung beträgt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sowie für entsprechende Angestellte 24 Lehrveranstaltungsstunden.

2. Personal an Fachhochschulen

2.1 Professoren

Die Regellehrverpflichtung beträgt für Professoren und für Lehrpersonen, die gem. § 58 Abs. 5 NHG mit der Verwaltung einer Professorenstelle oder mit der Vertretung eines Professores beauftragt sind, 18 Lehrveranstaltungsstunden.

2.2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Regellehrverpflichtung beträgt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sowie für entsprechende Angestellte 24 Lehrveranstaltungsstunden.

3. Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

3.1 Ermäßigungsregelungen

3.1.1 Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, die eines der folgenden Ämter wahrnimmt, auf ihren Antrag ermäßigen. Der Umfang der Ermäßigung kann für

1. Rektoren (§ 86 NHG)	bis zu	100 v.H.,
2. Vizepräsidenten (§ 85 NHG) Prorektoren (§ 86 NHG)	bis zu	75 v.H.,
3. Vorsitzende der Fakultäten (§ 99 NHG)	bis zu	50 v.H.,
4. Dekane (§ 97 NHG)		
von Fachbereichen mit bis zu 500 Studenten	bis zu	50 v.H.,
von Fachbereichen mit mehr als 500 Studenten	bis zu	75 v.H.,
5. Vorsitzende der Klinikkommissionen oder der Klinikumsvorstände (§§ 112, 113 NHG)	bis zu	100 v.H.,
6. den Vorsitzenden der Verwaltungskommission der Abteilung Vechna der Universität Osnabrück (§ 137 NHG)	bis zu	50 v.H.,
7. den stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungskommission der Abteilung Vechna der Universität Osnabrück (§ 137 NHG)	bis zu	25 v.H.,
8. Vorsitzende der gemeinsamen Kommissionen für Lehrerausbildung (§ 100 NHG)	bis zu	25 v.H.

der Regellehrverpflichtung betragen.

3.1.2 Nimmt eine Lehrperson mehrere der im Absatz 1 genannten Ämter wahr, kann nur für eines dieser Ämter die Regellehrverpflichtung ermäßigt werden.

3.2 Zusätzliche Regelungen für Fachhochschulen

3.2.1 Die Regellehrverpflichtung einer Lehrperson an einer Fachhochschule kann nach Maßgabe des Erlasses vom 23.10.1981 - 1o23 - 2o1o/1 - (Anlage 3 zum Aufforderungs-erlaß) ermäßigt werden.

3.2.2 Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann die Regellehrverpflichtung von Rektoren von Fachhochschulen und deren Vertretern in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester bis zu 50 v.H. ermäßigen.

3.3 Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen in der Hochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die weder zu den in Ziff. 3.1 aufgeführten Ämtern gehören noch nach Ziff. 3.2 zu einer Ermäßigung der Regellehrverpflichtung führen können, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Regellehrverpflichtung in besonderen Ausnahmefällen ermäßigen.

3.4 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule

Nehmen Lehrpersonen außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im öffentlichen Interesse liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann der Minister für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Regellehrverpflichtung ermäßigen oder erlassen.

3.5 Schwerbehinderte

Die Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 165o) ist, kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. bis zu 12 v.H.,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. bis zu 18 v.H.,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v.H. bis zu 25 v.H.
- der Regellehrverpflichtung betragen.

Vorbemerkung

Das im folgenden in seinen wesentlichen Entscheidungsgründen abgedruckte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 81 enthält hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entscheidungsstrukturen in wissenschaftlichen Einrichtungen mit Art. 5 Abs. 3 GG Aussagen von grundsätzlicher Bedeutung.

Abkürzungen, die im Text nicht erläutert werden:

HessUnivG	= Hessisches Universitätsgesetz
GG	= Grundgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
Bf.	= Beschwerdeführer
GVB1.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
EnGRZ	= Europäische Grundrechte Zeitschrift
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
HochSchRG	= Hochschulrahmengesetz (HRG)
HessHochSchG	= Hessisches Hochschulgesetz
BadWürttStaatsGH	= Baden-Württembergischer Staatsgerichtshof
ESVGH	= Entscheidungssammlung des Verwaltungsgerichtshofs (Mannheim)